

Satzung der Stiftung pro Sanssouci

Präambel

Die Preußischen Schlösser und Gärten sind einzigartige Zeugnisse deutscher und europäischer Kultur und Geschichte. Mit der Gründung der gemeinnützigen Stiftung „pro Sanssouci“ verfolgt die Stifterin das Ziel, bürgerschaftlichem Engagement bei der Bewahrung dieses Erbes eine die Generationen übergreifende Plattform zu geben.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „pro Sanssouci“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ (SPSG) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ziele.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst, Kultur, Denkmalpflege, Bildung und Wissenschaft im Rahmen der Pflege, Wiederherstellung, Inventarergänzung und der öffentlichen Präsentation der der SPSG übergebenen Kulturgüter

- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Satzungszwecke im Rahmen einer Förderstiftung gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) durch Zuwendungen an die SPSG und die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Aufgaben der SPSG zu unterstützen. Darüber hinaus realisiert die Stiftung ihre Satzungszwecke auch unmittelbar selbst, insbesondere durch
 - die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - die Vergabe von Forschungsaufträgen,
 - die Gewährung von Stipendien.
- (3) Die Stiftung muss nicht alle ihre Zwecke gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Stiftungsvorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen und durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind nur Zuwendungen, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens im Sinne des § 58 Nr. 11 AO geleistet werden.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, von Dritten Darlehen entgegenzunehmen, um sie ertragbringend anzulegen und mit diesen Erträgen die Stiftungszwecke im Sinne dieser Satzung zu erfüllen (Stifterdarlehen).
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben darüber hinaus aus Erträgen von Stifterdarlehen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand kann jedoch durch einstimmigen Beschluss die Errichtung weiterer Organe beschließen. In diesem Fall kann ein Mitglied eines Organs nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen, angemessenen Auslagen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der Gründungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Für die nachfolgenden Vorstände bestellt die Stifterin - ggf. ihr Rechtsnachfolger - die Vorstandsmitglieder und bestimmt den Vorsitzenden. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied müssen in Diensten der Stifterin stehen.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder mit dem Tag des Ausscheidens aus den Diensten der Stifterin bzw. ihres Rechtsnachfolgers. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die für die nicht in Diensten der Stifterin stehenden Vorstandsmitglieder jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen.
- (6) Die Stifterin kann Vorstandsmitglieder jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung vertritt diese allein. Bei dessen Verhinderung darf der stellvertretende Vorsitzende mit einem anderen Vorstandsmitglied die Stiftung gemeinsam vertreten. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so können zwei andere Vorstandsmitglieder die Stiftung vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Sollte er von diesem Recht Gebrauch machen, so führt jener die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters i. S. d. § 30 BGB. Der Geschäftsführer erhält eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung, die sich an der Ertragslage des Stiftungsvermögens so bemisst, dass die Verwirklichung der Stiftungszwecke nicht gefährdet wird.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.
- (6) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Als schriftlich gilt unbeschadet der Regelung des § 126 BGB auch die Übermittlung der Stimmausübung per Telefax, E-Mail oder anderen Kommunikationsmedien, wenn und soweit die Urheberschaft des jeweiligen Vorstandsmitglieds durch die übrigen Vorstandsmitglieder nicht in Zweifel gezogen wird.

§ 11

Verwaltung von Stiftungen und Stiftungsfonds

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, als Stiftungsträger nichtrechtsfähiger, steuerbegünstigter Stiftungen deren Verwaltung zu übernehmen, wenn und soweit deren Zwecke im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Stiftung und nach den Anordnungen der Stifter zu verwalten.
- (2) Die Stiftung übernimmt die Verwaltung rechtlich und steuerlich unselbständiger Vermögensmassen (Stiftungsfonds) unter den Voraussetzungen des Abs. 1.
- (3) Die Stiftung übernimmt die Betreuung von rechtsfähigen, steuerbegünstigten Stiftungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1.

- (4) Die Verwaltung oder Betreuung der Stiftungen oder Stiftungsfonds darf nur soweit übernommen werden wie sicher gestellt ist, dass die hierdurch entstehenden Kosten von den verwalteten oder betreuten Stiftungen und Stiftungsfonds getragen werden können.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der rechtswirksamen Errichtung der Stiftung und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Dabei ist gem. den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu verfahren.
- (3) Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann mit Zustimmung der Stifterin - ggf. ihres Rechtsnachfolgers - Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht wesentlich verändern.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14

Auflösung, Zusammenlegung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung einstimmig mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung der Stifterin - ggf. ihres Rechtsnachfolgers - beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Ebenso kann der Vorstand einstimmig mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder und mit Zustimmung der Stifterin - ggf. ihres Rechtsnachfolgers - die Zusammenlegung dieser Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn und soweit diese gleiche oder gleich gelagerte Zwecke verfolgt.

- (3) Beschlüsse über Auflösung oder Zusammenlegung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Stiftungszwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigkeitshalber wahrnimmt.

Potsdam, den 06.02.2008

gez. Prof. Dr. Hartmut Dorgerloh
Generaldirektor
(SPSG)